



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017 LGLN, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Präambel des Bebauungsplanes
(einschl. örtlicher Bauvorschriften)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 84 der Niedersächsischen Bauordnung hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage Bensen", ST Bensen, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen - sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften - als Satzung beschlossen.

Hessisch Oldendorf, den _____

Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 13.04.2017 die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage Bensen", ST Bensen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 23.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hessisch Oldendorf, den _____

Bürgermeister

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000

Gemarkung: Bensen und Höfingen
Flur: 1 und 2

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2017 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regierungsbezirk Hameln-Pyrmont

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen städtebaulich bedeutsame baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (AZ: L4-36/2017). Stand vom 03.03.2017). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hameln, den _____
LGLN, Regionalkönigin Hameln-Hannover, Katasteramt Hameln

Hessisch Oldendorf, den _____

Bürgermeister

Planverfasser

Der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage Bensen", ST Bensen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, wurde ausgearbeitet vom

Planungsbüro REINOLD
Seesterstraße 1a - 31737 Rinteln
Tel. 05751 - 9646744 Fax: 05751 - 9646745

Rinteln, den _____

Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 dem Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage Bensen", ST Bensen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Entwurf der Begründung und Umweltbericht sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 18.06.2018 bis zum 27.07.2018 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen und wurden gem. § 4 Abs. 4 BauGB zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung zeitgleich auf der Internetseite der Stadt Hessisch Oldendorf zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Hessisch Oldendorf, den _____

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf hat die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage Bensen", ST Bensen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.09.2018 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB einschl. Umweltbericht (gem. § 2 a BauGB) beschlossen.

Hessisch Oldendorf, den _____

Bürgermeister

Inkrafttreten

Die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage Bensen", ST Bensen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ im Internet unter der Adresse www.hessisch-oldendorf.de bekannt gemacht worden und damit am _____ in Kraft getreten.

Hessisch Oldendorf, den _____

Bürgermeister

Vertretung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage Bensen", ST Bensen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, ist die Verletzung von Vorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und Begründung nicht geltend gemacht worden.

Hessisch Oldendorf, den _____

Bürgermeister

Ausfertigungsmerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text in den hierzu ergangenen Beschlüssen des Rates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Hessisch Oldendorf, den _____

Bürgermeister

Planzeichenerklärung

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- SO/SO+ Bioenergie** Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Bioenergie" (§ 11 (2) BauNO)
- MAS DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- 0,8** Grundflächenzahl § 16 (2) Nr. 1 BauNO
 - H max = 14,0 m** max. Höhe der baulichen Anlagen = 14,0 m (siehe öfftl. Bauvorschriften § 2) § 16 (2) Nr. 4 BauNO
- BAUWEISE; BAUGRENZE** § 9 (1) Nr. 2 BauGB
- A** abweichende Bauweise, im Sinne der offenen Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge (siehe textl. Festsetzungen § 4) § 22 BauNO
 - B** Baugrenze § 23 BauNO
- GRÜNFLÄCHEN** § 9 (1) Nr. 15 BauGB
- P** Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung: "Fläche für Gewässerunterhaltung" (siehe textl. Festsetzungen § 3(4))
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES** § 9 (1) Nr. 16 BauGB
- W** Wasserfläche
- FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB
- (A/B)** Umengung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe textl. Festsetzungen § 3(3) und (4))
 - (a)** Umengung von Flächen zum Anpflanzen und mit Bindung an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textl. Festsetzungen § 3(2))
 - (a/b)** Umengung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textl. Festsetzungen § 3(1))
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- G** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB
 - AB** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen § 16 (5) BauNO
 - G** Mit Geh- und Fahrrechten zu Gunsten des Unterhaltungspflichtigen zu belastende Flächen (Unterhaltungstreifen) § 9 (1) Nr. 21 BauGB
 - W** Abgrenzung Wall (siehe textl. Festsetzungen § 6) § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - G** Grenze des Erweiterungsbereiches
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- G** Gebäude
 - ZZ** Flurstücksnummer
 - G** Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten
 - 5** Bemaßung

I. Bodenrechtliche Festsetzungen

- § 1 Art der baulichen Nutzung - Sondergebiet - Bioenergie** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNO)
- (1) Innerhalb des festgesetzten SO/SO+-Gebietes ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse (z.B. Biogasanlagen) mit den zum Betrieb der Anlage erforderlichen Nebenanlagen und Lagerflächen sowie Lagerflächen zulässig. Nutzungen im Sinne von § 8 Abs. 3 BauNO sind unzulässig.
- (2) Die elektrische Leistung der unter (1) genannten Anlage darf 0,7 MW und eine Produktionsleistung von 5.500.000 m³ /Jahr Rohbiogas nicht überschreiten.
- § 2 Ableitung des Oberflächenwassers** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- Das auf den versiegelten Grundstücksflächen anfallende Oberflächenwasser ist durch geeignete bauliche Maßnahmen zur Versickerung zu bringen. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist das anfallende Oberflächenwasser durch geeignete bauliche Maßnahmen darauf auf dem Grundstück zurückzuführen, dass nur die natürliche Abflussspende an die nächste Vorflut abgegeben wird.
- § 3 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und 25 b BauGB)
- (1) **Anpflanzung von heckenartigen Gehölzen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Auf den Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ist eine artenreiche Strauch- Baumhecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzungen sind aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und aus Sträuchern herzustellen. Die entsprechenden Arten der Sträucher und Bäume im o. g. Sinn sind der Artenliste für standortgerechte Gehölzpflanzungen unter Hinweis Nr. 4 zu entnehmen. Die Pflanzen sind versetzt mit einem Abstand von 1,50 m in Gruppen zu pflanzen und so zu pflegen, dass sich eine artenreiche, freiwachsende Hecke entwickeln kann. Bei Abgang von Gehölzen ist Ersatz zu pflanzen.
 - Innerhalb der mit einem (a) gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ist die Errichtung eines min. 0,5 m hohen und gem. Abs. 1 Nr. 1 derart zu ergänzen, dass sich eine artenreiche, freiwachsende Hecke entwickeln kann. Die Pflanzungen und Gehölzbestände sind zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist Ersatz zu pflanzen.
 - Innerhalb der mit einem (b) gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ist die Errichtung eines min. 0,5 m hohen und gem. Abs. 1 Nr. 1 derart zu ergänzen, dass sich eine artenreiche, freiwachsende Hecke entwickeln kann. Die Pflanzungen und Gehölzbestände sind zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist Ersatz zu pflanzen.
- (2) **Anpflanzung und Erhalt von heckenartigen Gehölzen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB)
- Innerhalb der zum Anpflanzen und mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB festgesetzten Flächen sind die vorhandenen Baum- und Strauchbestände zu erhalten und durch Pflanzungen gem. Abs. 1 Nr. 1 derart zu ergänzen, dass sich eine artenreiche, freiwachsende Hecke entwickeln kann. Die Pflanzungen und Gehölzbestände sind zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist Ersatz zu pflanzen.
- (3) **Erhalt von heckenartigen Gehölzen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (A) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind die vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten. Die Gehölzbestände sind als artenreiche, freiwachsende Hecke zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist Ersatz zu pflanzen. Die zu pflanzenden Laubgehölze sind als Heister, 2 x verpflanzt, 150 - 200 cm hoch und die Sträucher, 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch zu pflanzen. Die Artenauswahl richtet sich nach der Artenliste des Hinweises Nr. 4.
 - Innerhalb der mit einem (*) gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (A) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist die Errichtung eines min. 0,5 m hohen und gem. Abs. 3 Nr. 1 begünstigten Erdwalles zulässig.

(4) Anlage einer Gehölzpflanzung als Rahmeneingrünung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB)

- Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (B) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind die vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten. Auf den verbleibenden Freiflächen sind standortgerechte, im Naturraum heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 10 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 90 % aus Sträuchern herzustellen. Die zu pflanzenden Laubgehölze sind als Heister, 2 x verpflanzt, 150 - 200 cm hoch und die Sträucher, 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch zu pflanzen. Sie sind so anzulegen und zu pflegen, dass sich ein artenreiches, freiwachsendes Gehölz entwickeln kann. Die Artenauswahl richtet sich nach der Artenliste des Hinweises Nr. 4.
 - Die innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche (P) mit der Zweckbestimmung „Fläche für Gewässerunterhaltung“ gelegene Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. Gehölzpflanzungen gem. Abs. 4 Nr. 1 sind mit der für die Gewässerunterhaltung zuständigen Behörde abzustimmen. Zur Sicherung der Unterhaltung des Gewässers ist die Fläche von störendem Bewuchs freizuhalten.
- (5) Realisierung**
- Die in Abs. 1, 2 und 4 genannten Maßnahmen sind nach Beginn der Baumaßnahme, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Biogasanlage fertig zu stellen.

§ 4 Abweichende Bauweise

Innerhalb des Sondergebietes (SO/SO+) ist eine abweichende Bauweise als offene Bauweise ohne Beschränkung der Länge der baulichen Anlagen zulässig.

§ 5 Immissionschutz

(1) Innerhalb des Sondergebietes (SO/SO+) dürfen die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSP) nicht überschritten werden:

Tagsüber (6.00 - 22.00 Uhr)	65 dB(A)/m ²
Nachts (22.00 - 6.00 Uhr)	58 dB(A)/m ²

(2) Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmmaße erreicht werden, können in Form eines Schirmwertes Dz (berechnet z.B. gem. VDI-2720) bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Flächenschallleistungspegels zugerechnet werden.

Erhöhte Luftabsorptions- und Bodendämpfungen (frequenz- und entfernungsabhängige Pegelminderungen gem. VDI-2720 sowie die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, Gleichung (6)) und/oder zeitliche Begrenzungen der Emissionen können bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Flächenschallleistungspegels zugerechnet werden.

Der Nachweis ist nur für Immissionsorte zu erbringen, bei denen der Immissionsbeitrag einer Anlage im Sinn der TA Lärm als relevant anzusehen ist.

§ 6 Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Innerhalb der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes ist die Errichtung eines max. 5 m hohen Erdwalles zulässig. Der Erdwall ist mit einer regionaltypischen Grasesaat (Regio-Saatgut) zu begrünen und der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- Auf der dem Gewässer zugewandten Seite des Erdwalles ist auf einer max. 2 m breiten Fläche, gemessen von Wallfuß, eine Bepflanzung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 zulässig. Entlang des Walldalles sind in einem Abstand von max. 10 m zu einander Erlen (Alnus glutinosa) als Hochstamm mit einem Stammumfang von 12-14 cm in einem Meter Höhe gemessen anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichzeitig zu ersetzen.

§ 7 Festsetzungen zum Artenschutz (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Baufreierklärung und Baumfällungen oder Gehölzrückschnitte sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zulässig. Sofern ein Biologe vor Baubeginn feststellt, dass keine Vogelbruten und Fledermausquartiere (mehr) im Wirkbereich des Eingriffs vorhanden sind, ist auch ein abweichender Baubeginn möglich.

II. Örtliche Bauvorschriften (gem. § 84 NBauO)

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich**
- Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes.
- § 2 Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen** (gem. §§ 16 Abs. 3 u. 18 BauNO)
- Die Firsthöhe der baulichen Anlagen wird innerhalb des SO-Gebietes auf 14 m und innerhalb des SO+-Gebietes auf 17 m über dem Bezugspunkt begrenzt. Ausnahmen gelten für die Errichtung untergeordneter Bauten, z.B. Schornsteine. Bei den Folienschächeln (Gaspeiser) ist die maximale Ausdehnung zu Grunde zu legen.
 - Die Traufhöhe der baulichen Anlagen wird auf 8 m über den Bezugspunkt begrenzt. Als Traufhöhe wird der angemessene Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Oberkante der Dachhaut definiert.
 - Bezugspunkt im Sinne dieser Satzung ist die Gradiente der zur Erschließung des Grundstücks notwendigen öffentlichen Verkehrsfläche in der Mitte der jeweiligen baulichen Anlage auf der der o.g. Verkehrsfläche zugewandten Seite, gemessen jeweils lotrecht auf die Gradiente.
- Steigt das Gelände vom Bezugspunkt bis zur baulichen Anlage hin an, so dürfen die o.g. Maße um einen Zuschlag überschritten werden. Der zulässige Zuschlag ergibt sich aus der Höhenifferenz zwischen Bezugspunkt und natürlicher Geländeoberkante. Fällt das Gelände vom Bezugspunkt, so wird die sich ergebende Höhenifferenz in Abzug gebracht.

§ 3 Farbgebung von Außenbauten

Die Außenwände der baulichen Anlagen sind in erdfeinbaren oder grünen Farbönen in Anlehnung an folgende Farben des RAL- Farbtagebuchs 840 HR auszuführen:

RAL- Farbtone	Bezeichnung	RAL- Farbtone	Bezeichnung
1015	Heißelferbein	6003	Olivgrün
3000	Feuerrot	6005	Moosgrün
3002	Kaminrot	6011	Riesengrün
3009	Oxrot	6013	Schilgrün
3020	Verkehrrot	6021	Blaugrün
8002	Signalbraun	6024	Verkehrgrün
8007	Rotbraun	6025	Famgrün
8012	Rotbraun	6026	Opalgrün
8015	Rotbraun	6028	Kastanienbraun
8016	Rotbraun	6029	Kieferngrün
8024	Beigebraun	7037	Staubgrau
7002	Olivgrau	9017	Mausgrau
7008	Beige	9015	Schokoladenbraun
6001	Smaragdgrün	9005	Tiefschwarz
		----	"Lodergrün"

Ausnahmen gelten für Außenbauten, deren Farbgebung auf technischen Erfordernissen basiert und für untergeordnete Bauten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 80 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 und 3 dieser örtlichen Bauvorschriften entspricht.

III. Hinweise

- Rechtsgrundlagen**
 - Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
 - Bauordnung (BauNO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenerklärung - PlanZf)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
 - Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (KommVG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113).
 - Niedersächsische Bauordnung (NBauO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (Nds. GVBl. S. 190).
- Archäologische Denkmalfpflege**

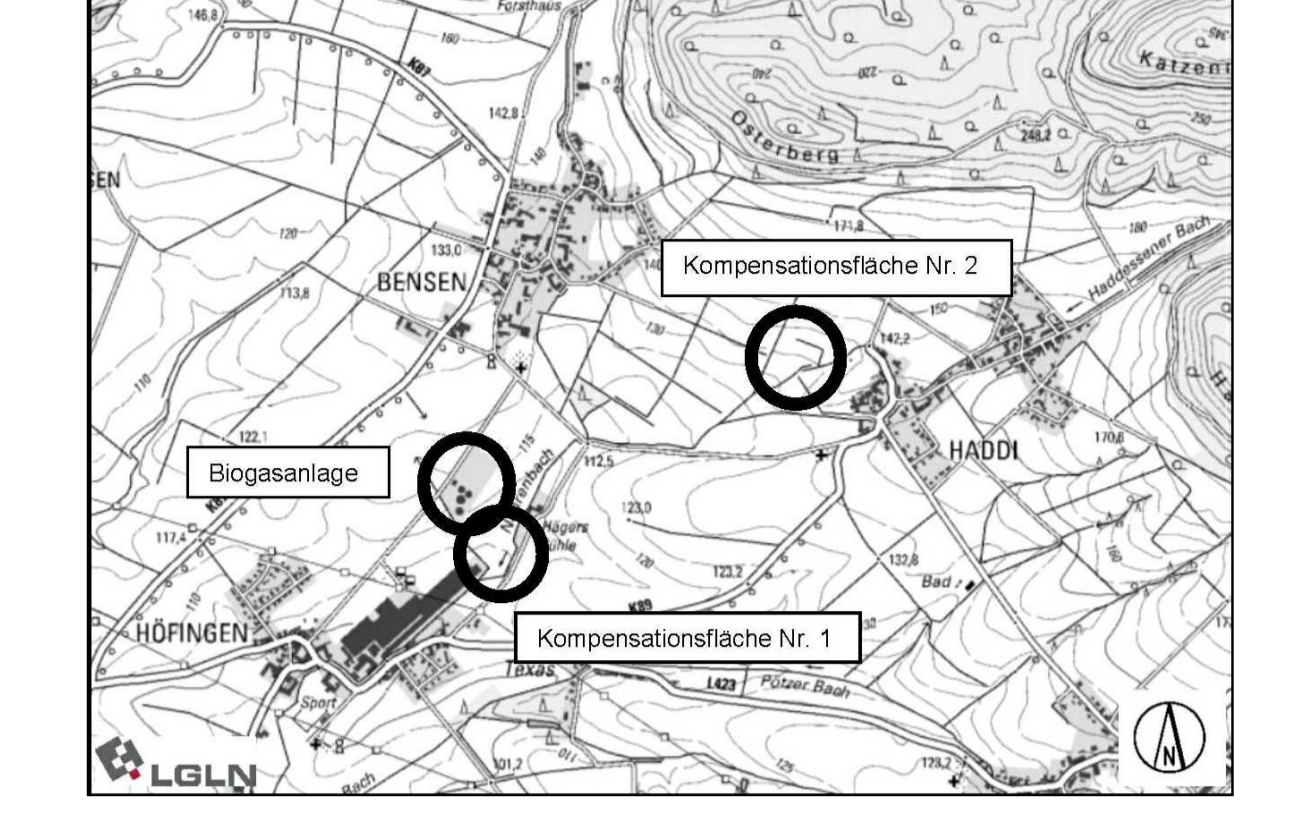
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten u- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Kohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDMSG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Nach der Meldung sind nach § 14 Abs. 2 NDMSG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverzüglich zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzungen der Arbeiten gestattet.

3. Externe Kompensationsmaßnahmen

Die planungsergänzende Sicherung der externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages/Durchführungsvertrages, der zwischen dem Investor und der Stadt Hessisch Oldendorf abgeschlossen wurde. Der Vertrag ist Gegenstand des Vorhaben- und Erschließungsplanes.

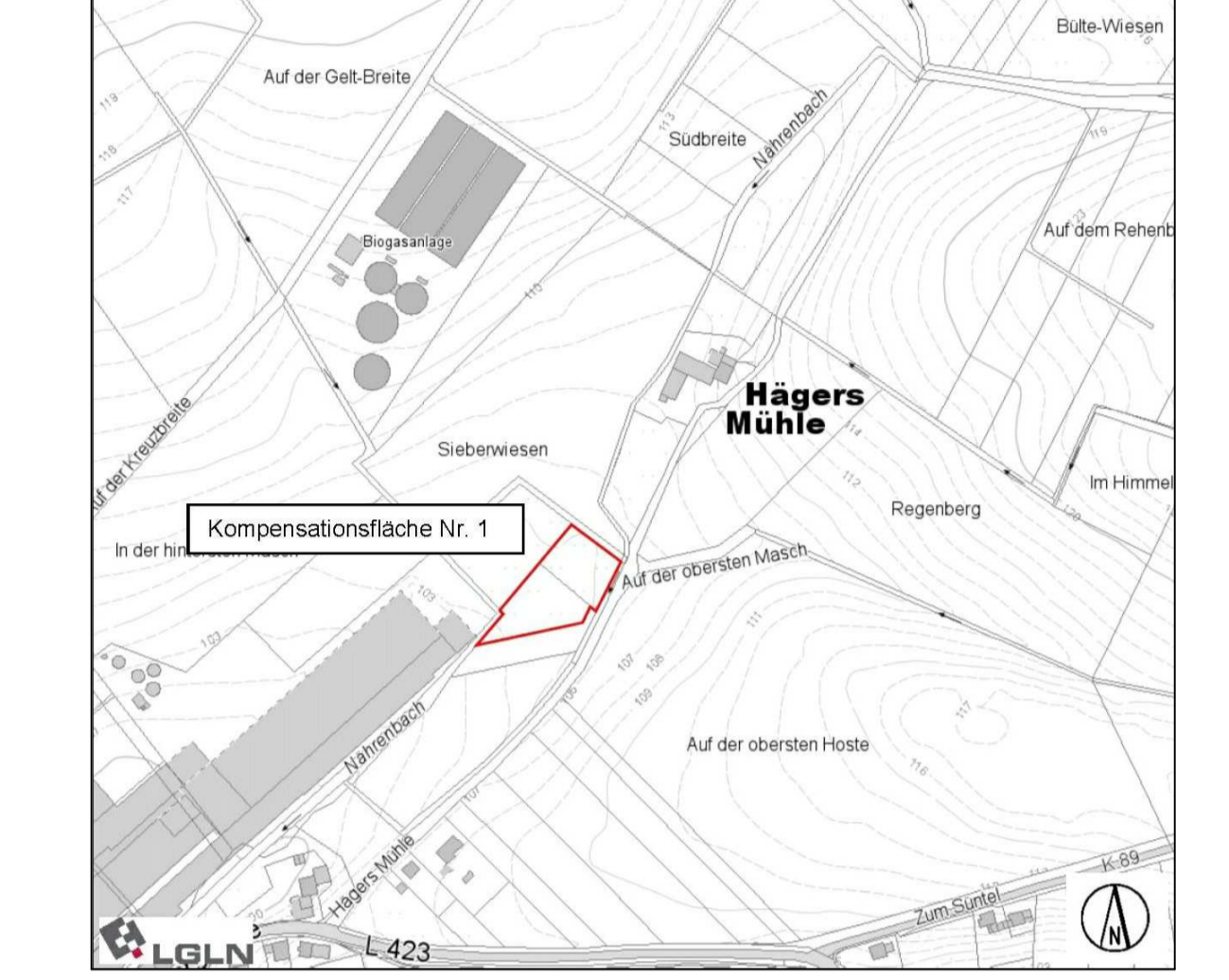
Lage der externen Kompensationsflächen

Die externe Kompensation erfolgt auf zwei Teilflächen in der mittelbaren Umgebung der Biogasanlage.



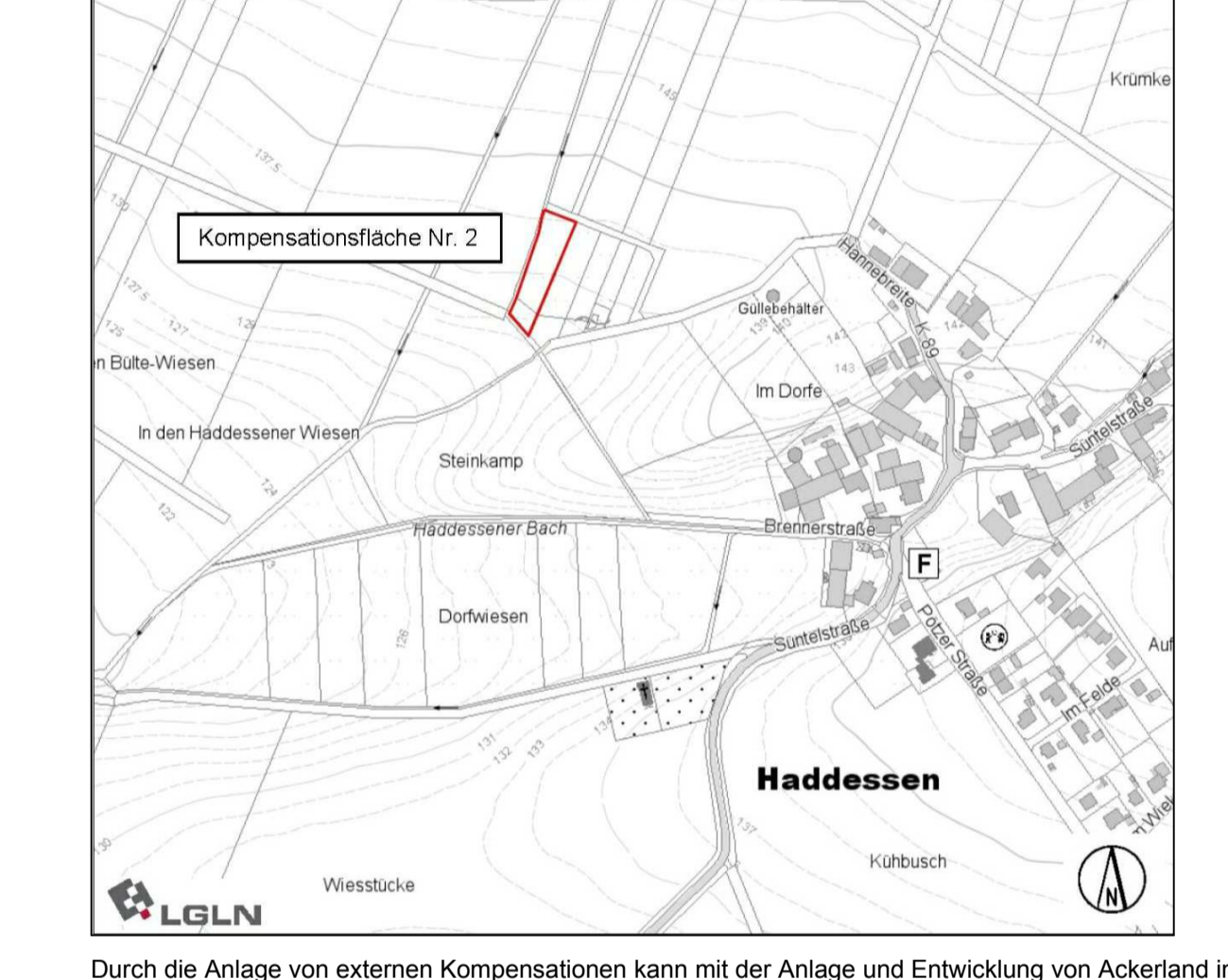
Die externe Kompensationsfläche Nr. 1 liegt etwa 170 m südöstlich der Biogasanlage und bezieht sich auf das Flurstück 153/4 und auf das Flurstück 2/2 teilweise, Flur 1 in der Gemarkung Höfingen.

Abb.: Lage der Kompensationsfläche Nr. 1 (in rot gekennzeichnet), Grundlage AKS Maßstab 1:5.000 (i. O.) © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Hameln



Die externe Kompensationsfläche Nr. 2 liegt in der Gemarkung Haddessen, Flur 1 auf dem Flurstück 79 etwa 1.000 m nördlich der Biogasanlage.

Abb.: Lage der Kompensationsfläche Nr. 2 (in rot gekennzeichnet), Grundlage AKS Maßstab 1:5.000 (i. O.) © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Hameln



Durch die Anlage von externen Kompensationen kann mit der Anlage und Entwicklung von Ackerland in Extensivgrünland mit einer Ertragsminderung, der Entwicklung von intensiv genutztem Grünland in extensives Grünland und der Entwicklung von intensiv genutztem Grünland in eine Grünlandbrache das Kompensationsdefizit von 1,04 WE ausgeglichen werden.

Maßnahmenbeschreibung Kompensationsfläche Nr. 1

Maßnahme 1:

Innerhalb der Kompensationsfläche ist der vorhandene Acker auf dem Flst. 13/4 in ein ein- bis zweischüriges feuchtes Extensivgrünland zu entwickeln und zu bewirtschaften. Hierzu ist die Ackerfläche mit autochthonem Saatgut einzusäen. Die erste Mahd soll nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Die zweite Mahd soll nach dem 31.08. erfolgen. Fällt der zweite Wiesenaufwuchs schwach aus, kann auf die zweite Mahd verzichtet werden. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Bei der ersten jährlichen Mahd ist in einer Größenordnung von 25 % der Fläche ein ungemähter Streifen zu belassen. Bei zweischüriger Nutzung sind die Streifen im Rahmen der zweiten Mahd zu mähen. Bei einschüriger Nutzung soll die Lage der Streifen von Jahr zu Jahr wechseln. Dauerbrachen sollen nicht entstehen.

Eine Ackerzweischürung, ein Umbruch der Fläche oder sonstige Bodenarbeiten (Fräsen, Schlitzensaat) sind ebenso wie eine Düngung der Flächen sowie die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig. Darüber hinaus ist ein Walzen, Schleppen oder ähnliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen nur nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zulässig. Das Befahren bzw. Bewirtschaften bei ungünstigen Bodenverhältnissen, insbesondere bei Nässe, ist zu vermeiden.

Maßnahme 2:

Innerhalb der Kompensationsfläche ist das vorhandene Intensivgrünland auf dem Flst. 2/2 in ein ein- bis zweischüriges feuchtes Extensivgrünland zu entwickeln und zu bewirtschaften. Die erste Mahd soll nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Die zweite Mahd soll nach dem 31.08. erfolgen. Fällt der zweite Wiesenaufwuchs schwach aus, kann auf die zweite Mahd verzichtet werden. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Bei der ersten jährlichen Mahd ist in einer Größenordnung von 25 % der Fläche ein ungemähter Streifen zu belassen. Bei zweischüriger Nutzung sind die Streifen im Rahmen der zweiten Mahd zu mähen. Bei einschüriger Nutzung soll die Lage der Streifen von Jahr zu Jahr wechseln. Dauerbrachen sollen nicht entstehen.

Eine Ackerzweischürung, ein Umbruch der Fläche oder sonstige Bodenarbeiten (Fräsen, Schlitzensaat) sind ebenso wie eine Düngung der Flächen sowie die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig. Darüber hinaus ist ein Walzen, Schleppen oder ähnliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen nur nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zulässig. Das Befahren bzw. Bewirtschaften bei ungünstigen Bodenverhältnissen, insbesondere bei Nässe, ist zu vermeiden.

Maßnahme 3:

Die Fläche ist von Westen und Norden so einzuzäunen, dass ein Befahren der Fläche von der westlich gelegenen Lagerfläche ausgeschlossen werden kann. Eine Nutzung als Flageplatz kann somit ausgeschlossen werden.

Maßnahme 4:

Auf der Kompensationsfläche sind insgesamt 10 Pflanzenarten (Ulmus laevis) zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang durch gleichartige zu ersetzen. Die zu pflanzenden Laubbäume sind als Heister mit einer Höhe von 1,50 m zu pflanzen.

Maßnahmenbeschreibung Kompensationsfläche Nr. 2

Innerhalb der Kompensationsfläche ist das Intensivgrünland in eine Grünland -Brache zu entwickeln. Auf der Fläche ist abschrittweise alle 3 -5 Jahre eine Mahd im Herbst durchzuführen. Das Schnittgut ist abzutransportieren.

Eine Ackerzweischürung, ein Umbruch der Fläche oder sonstige Bodenarbeiten (Fräsen, Schlitzensaat) sind ebenso wie eine Düngung der Flächen sowie die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig. Darüber hinaus ist ein Walzen, Schleppen oder ähnliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen innerhalb der Kompensationsfläche unzulässig. Das Befahren bzw. Bewirtschaften bei ungünstigen Bodenverhältnissen, insbesondere bei Nässe ist zu vermeiden.

4. Artenliste für standortgerechte Gehölzpflanzungen

- Großkronige Laubbäume**
- | | |
|---------------------|--------------|
| Acer platanoides | Spitzahorn |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn |
| Alnus glutinosa | Schwarzerle |
| Betula pendula | Hängebirke |
| Fagus sylvatica | Rotbuche |
| Quercus petraea | Traubeneiche |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Tilia cordata | Winterlinde |
| Tilia platyphyllos | Sommerlinde |
- Mittel- bis kleinkronige Laubbäume**
- | | |
|------------------|---------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Prunus avium | Vogel-Kirsche |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Sailx caprea | Salweide |
- Sträucher**
- | | |
|---------------------|--------------------------|
| Cornus sanguinea | Hartrieel |
| Corylus avellana | Haselnuss |
| Crataegus monogyna | Eingriffeliger Weißdorn |
| Crataegus laevigata | Zweigriffeliger Weißdorn |
| Euonymus europaea | Pflaferhütchen |
| Ligustrum vulgare | Gewöhnlicher Liguster |
| Prunus spinosa | Schliehe |
| Rhamnus frangula | Faulbaum |
| Rosa canina | Hundsrose |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Salix aurita | Ortchen-Weide |
| Salix purpurea | Salix purpurea |
| Viburnum opulus | Schneeball |

5. Militärische Luftfahrt

Dieses Flangebiet befindet sich in einem Hochbrauterieflugkorridor sowie innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz. Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetriebe ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, werden seitens der Bundeswehr nicht anerkannt.